

## **Stadt Maulbronn**

# **GEBÜHRENORDNUNG**

### **für die Stadthalle im Klosterhof, die Turn- und Festhalle Zaisersweiher sowie für den Saal der Feuerwache und die Begegnungsstätte Postscheuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), und § 2 des Kommunalabgabengesetz vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57 von 1982) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 18.12.2002 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

Für die Benutzung der Stadthalle im Klosterhof, der Turn- und Festhalle im Stadtteil Zaisersweiher sowie des Saals der Feuerwache und der Begegnungsstätte Postscheuer werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

#### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Kautio**

- (1) Die Gebühren entstehen bei der Antragstellung. Die voraussichtliche Benutzungsgebühr ist spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung zu bezahlen.
- (2) Die Stadt behält es sich vor, je nach Veranstaltungsort, vom Veranstalter eine Kautio zu erheben. Der jeweilige Betrag muss spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung Maulbronn - Stadtkasse - eingehen.
- (3) Werden die festgesetzte Kautio oder die voraussichtliche Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Stadtverwaltung die Benutzung der Halle untersagen. Eventuell entstehende Schäden sind vollständig vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Im Rahmen des abzuschließenden Benutzungsvertrages können weitere Detailregelungen getroffen werden.

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Stadthalle im Klosterhof sowie für die Turn- und Festhalle Zaisersweiher:

	Maulbronn	Zaisersweiher
a) ortsansässige Vereine	350,00 Euro	250,00 Euro
b) ortsansässige Privatpersonen	500,00 Euro	350,00 Euro
c) ortsfremde Veranstalter	750,00 Euro	500,00 Euro

(2) Gebühren für den kleinen Saal der Turn- und Festhalle Zaisersweiher

a) ortsansässige Vereine	40,00 Euro
b) ortsansässige Privatpersonen	90,00 Euro
c) ortsfremde Veranstalter	175,00 Euro

Wird für eine Veranstaltung sowohl der große als auch der kleine Saal zusammen vermietet, so ist mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren für den großen Saal die Entrichtung von Gebühren für den kleinen Saal abgegolten.

(3) Gebühren für den Saal der Feuerwache Maulbronn

a) ortsansässige Vereine	50,00 Euro
b) ortsansässige Privatpersonen	100,00 Euro
c) ortsfremde Veranstalter	200,00 Euro

(4) Gebühren für den Clubraum der Begegnungsstätte Postscheuer (unterer Raum mit Küchenzeile)

a) ortsansässige Vereine	40,00 Euro
b) ortsansässige Privatpersonen	90,00 Euro
c) ortsfremde Veranstalter	175,00 Euro

(5) Die genannten Gebührensätze sind Pauschal-Beträge, d.h. außer des jeweils anfallenden Betrages werden keine Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung, etc.) erhoben. Lediglich für Schäden (z.B. am Geschirr etc.), in Anspruch genommene Telefoneinheiten und die Entsorgung zurückgebliebener Abfälle ist Ersatz zu leisten. Darüber hinaus sind evtl. anfallende Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zum Feuersicherheitsdienst während der Veranstaltungen zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach der hierfür geltenden Satzung über die Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn.

(6) Für Organisationen, die den Vereinen gleichgestellt sind (Bürgerinitiativen, Parteien etc.), gelten die Bestimmungen für Vereine.

## **§ 5 Befreiungen, Sonderregelungen**

- (1) Bei städtischen Veranstaltungen, Bürgerversammlungen sowie Veranstaltungen der Volkshochschule, der DRK-Ortsgruppe Maulbronn, des Fördervereins Maulbronner Kultur und Veranstaltungen der Schulen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Befreit von der Entrichtung der Benutzungsgebühren ist auch jeder örtliche Verein für zwei Veranstaltungen im Jahr.
- (3) Bei Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen oder städtischen Interesse stattfinden oder mildtätigen Zwecken dienen (dazu gehören z.B. Konzerte und Liederabende zugunsten des Kinderzentrums), können die Benutzungsgebühren durch die Stadtverwaltung im Einzelfall teilweise ermäßigt oder ganz erlassen werden.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Maulbronn ist grundsätzlich von sämtlichen Gebühren befreit.
- (5) Weitere Sonderregelungen können im Einzelfall durch die Stadtverwaltung erlassen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Maulbronn, 18.12.2002

Andreas Felchle  
Bürgermeister